



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preizzeile 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Verwaltungsregister.

**Inhalt:** Mitteilungen des Verbandsvorstandes. — Zum Verbandstag. — Ein rheinisches Eldorado. — Aus der Reichsversicherungs-Kommission (II). — Feuilleton: Die Erfindung der Schnellpresse. — Tarif-Schiedsgericht für Magdeburg. — Korrespondenzen (Bremen, Nürnberg-Fürth, Straßburg). — Rundschau. — Versammlungskalender. — Adressveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeigen.  
**Beilage:** Die Beschlagnahme des Arbeitslohnes. — Tarif-Schiedsgericht für das in Buch- und Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig (Schluß). — Literatur.

## Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

### Achtung! Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen!

Bei der Firma Albrecht u. Meister, Berlin-Reinickendorf, befindet sich das gesamte Steindruckerei-Hilfspersonal seit Freitag, den 10. Juni, wegen Lohnbifferenzen im Ausstand.

Der Schutzverband Deutscher Steindruckerei-Besitzer, der auch in diesem Falle durch sein friedensförderndes Eingreifen die bereits angebahnte Einigung zwischen Firma und Personal vereitelte, ist jetzt eifrig bemüht, Streifbrecher für die Firma herbeizuschaffen. Hauptächlich werden in der Provinzpresse in zahlreichen Inseraten Steinschleifer, Anleger, Anlegerrinnen, Vogenfänger und Vogenfängerinnen bei hohen Löhnen für Berlin gesucht.

Wir bitten unsere Ortsverwaltungen, allerorts dafür zu sorgen, daß Zuzug von Steindruckerei-Hilfspersonal nach Berlin streng ferngehalten wird.

Der Verbandsvorstand.

F. A. Paula Thiede, Vorsitzende.

## Zum Verbandstag.

Unser Verbandstag, der im Einverständnis mit der Gauleiter-Konferenz schon im September dieses Jahres stattfindet, bedingt durch den am 31. Dezember 1911 ablaufenden Tarif und den damit verbundenen Vorarbeiten, rückt immer näher. An einer ergiebigen Diskussion in der „Soli“ wird es ja seitens der Mitglieder nicht fehlen, da ja alle von dem Wunsche beseelt sind, nur das Beste für die Allgemeinheit zu wollen. Trotzdem werden viele Wünsche kommen, welche auch dieses Mal noch nicht berücksichtigt werden können. Meine Aufgabe soll nun nicht die sein, die Kollegen von ihren Wünschen zurückzuhalten, sondern sie aufzumuntern, ihre ganze Kraft in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Wenn wir nun feststellen müssen, daß der Wunsch der Statutenberatungskommission auf dem letzten Verbandstage jährlich 40 000 Mk. für Lohnbewegungen zurückzulegen nicht in Erfüllung gegangen ist, so müssen wir uns fragen, woran hat es gelegen und wie ist dem abzuhelfen. Nehmen wir die Jahresberichte zur Hand, da finden wir,

daß uns die Arbeitslosenunterstützung eine Ausgabe von 54 764,40 Mk. (40 635,95 im Jahre 1908) verursachte und die Krankenunterstützung 30 839,90 Mark (24 396,55). Wir sehen daraus, daß hier eine Steigerung von 20 571,80 Mk. nur in diesen beiden Zweigen vorhanden ist, außer den andern Unterstützungen, die auch beträchtliche Steigerungen aufweisen. Es wird nun gesagt werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse mit ihren Krisenerscheinungen und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit die Schuld daran trägt, wodurch es nicht möglich war, obigen Kampffond zu erzielen. Möge das nun auch so sein, so müssen wir versuchen, Mittel und Wege zu finden, um dieses nachzuholen und dürfen, wenn wir nicht vergessen, daß wir eine Kampforganisation sind, vor keiner Beitragserhöhung zurückschrecken. Es fragt sich nur, in welcher Form ist dieses durchzuführen. Da aber nun an eine Beitragserhöhung in der 2. und 3. Klasse nicht zu denken ist, so möchte ich folgenden Vorschlag machen: Die erste Klasse ist aufzuheben, da doch alle Kolleginnen, welche in der 1. Klasse sind, nicht schlechter entlohnt werden als in andern Berufen und da beträgt der Beitrag in andern Verbänden doch auch 25 Pf. In der 4. und 5. Klasse wird das Eintrittsgeld sowie die Beiträge um 5 Pf. erhöht. An Stelle der 1. Klasse ist eine neue Klasse einzuführen und zwar mit einem Wochenlohn von über 26 Mk. Es bleiben dann immer nur 5 Klassen. Auch müßte nach meiner Meinung das durchgeführt werden, daß, solange ein Mitglied Unterstützung bezieht, es auch seinen Beitrag fortlaufend entrichten muß. Das ist kein unbilliches Verlangen, da es in anderen Verbänden ja auch so gehandhabt wird. Ziehen wir uns nun aus diesen Vorschlägen den Nutzen heraus, so glaube ich, daß dadurch der Verbandskasse das zugeführt wird, was unbedingt notwendig ist. Was nun die Unterstützungsanstaltungen anbetrifft, so meine ich, daß dieselben, wie sie jetzt bestehen, schon einen Rückhalt für die Mitglieder bedeuten und ich bin überzeugt, daß auch die Kollegenchaft der Ansicht zustimmen kann. Wenn ich nun bemüht war, bis jetzt nur für Einnahmen zu sprechen, so muß ich auch einem Wunsche Rechnung tragen, welcher ja hauptsächlich ein Wunsch der kleinen Provinzstellen ist; aber auch eine große Anhängerschaft in den großen Zahlstellen besitzt. Das ist die Einführung einer Sterbeunterstützung, wozu wir noch später Stellung nehmen werden. Betreffs der Lohn- und Tarifbewegungen möchte ich empfehlen, darauf hinzuwirken, daß wir die Forderung auf Sommerurlaub für die Kollegenchaft mit aufnehmen, um auch auf diesem Gebiete etwas vorwärts zu kommen. Zuguterletzt möchte ich noch darauf hinweisen, daß es nachgerade notwendig ist, auch eine Aussprache über den Zusammenschluß der graphischen Verbände zu einem großen Industrieverband herbeizuführen.

Nur noch eine kurze Zeit trennt uns von Verbandstage, ich habe versucht, in kurzen Ausführungen auf das Notwendigste einzugehen und meine, wenn die Kollegenchaft mit vollem Ernst an die Arbeit geht, dann wird auch der dies-

jährige Verbandstag für die Kollegenchaft das richtige treffen, darum rufe ich der Kollegenchaft zu: frisch an die Arbeit!  
 Hannover. W. Spatuhf.

## Ein rheinisches Eldorado.

Die größte Druckerei des Rheinlandes ist zweifellos die Firma F. W. Vossen u. Söhne G. m. b. H. in Wald bei Solingen, die mit Recht von der organisierten Gehilfenchaft in tariflicher Beziehung als ein Schmerzenskind und der ganze „Kunsttempel“ als ein Taubenschlag bezeichnet wird. Denn in allen Gauen Deutschlands dürften Jünger der schwarzen Kunst anzutreffen sein, die auch in diesen „Kunsttempel“ eine Gastrolle gegeben haben. Aber auch durch die struppellose Ausbeutung ihres Hilfs-personals hat sich die Firma den traurigen Ruhm sozialpolitischer Rücksichtslosigkeit erworben. Die Bürde liegt also nicht nur in der Größe des Betriebes, wie es so schön auf den Briefkopf zum Ausdruck gebracht wird, sondern auch in der großzügigen Praxis bei der Ausnutzung ihres Hilfs-personals. Was der Firma durch mehrfache Versuche bei der Gehilfenchaft nicht gelingen mochte, glaubt sie mit umso größerem Druck aus dem Mark der Hilfsarbeiterchaft herausquetschen zu können, um die Produktivität des Betriebes zu steigern und recht große Gewinne heraus zu schinden. Der Leiter des obigen Betriebes, Herr Emil Vossen, betätigt sich unermüdet in der Ausstiftung neuer Ausbeutungspraktiken. Wenn schon die Löhne vieles zu wünschen übrig lassen, so ist aber die Arbeitszeit eine noch viel schlechtere, ja in mancher Beziehung geradezu gesetzwidrig zu nennen. Obwohl das Hilfspersonal in jenem Betriebe schon immer eine halbe Stunde länger als die Gehilfen arbeiten mußte, benutzte Herr Emil Vossen die vorjährige wirtschaftliche Krise dazu, um die Arbeitszeit für das Hilfspersonal noch um eine weitere Stunde, also auf 10½ Stunden pro Tag hinauf zu schrauben. Es wurde den Hilfsarbeitern einfach diktirt, für die Folge morgens um 6 Uhr anzufangen und sämtliche Maschinen zu ölen! Eine Arbeit, die nach § 76 des deutschen Buchdrucker-tarifes zu den Funktionen der Maschinenmeisters gehört. Also auch hier strauchelte die Firma wiederum auf tariflichem Gebiete und da muß man sich eigentlich wundern, daß von Seiten der Gehilfen noch kein Einspruch dagegen erhoben wurde. Leider waren damals die Hilfsarbeiter noch nicht organisiert, um ein derartiges Anfunnen mit Erfolg abzuwehren. Sie erklärten oder besser gesagt, sie mußten unter dem Druck der damaligen Verhältnisse sich damit einverstanden erklären, da ihnen auch noch von einem Vorgesetzten eine besondere Entschädigung hierfür in Aussicht gestellt worden war, der aber niemals die Tat folgte. Im Gegenteil. Kam einer der Kollegen etwas zu spät, so wurde ihm außer Strafe, auch noch die Zeit in Abzug gebracht. Also umsonst arbeiten und dann von der Zeit Lohnabzüge machen, damit dürfte wohl der Gipfel der Schamlosigkeit erklommen sein. Wenn man noch in Betracht zieht, daß einige der

Kollegen je eine Stunde Weges von und zu der Arbeitsstelle zurückzulegen haben, so kennzeichnet das recht, wie man bestrebt ist, die Arbeiter gleich einer Zitrone auszupressen.

Vor kurzem mußten wegen Arbeitsanhäufung sieben Wochen lang Doppelschichten gemacht werden, die wie folgt eingeteilt waren. Die erste Schicht hatte ihr „Tagewort“ morgens 4½ Uhr zu beginnen und mit einer „Ehnpause“ von zehn Minuten bis mittags 2 Uhr, die zweite Schicht von mittags 1½ Uhr mit einer „Ehnpause“ von 15 Minuten bis nachts 11 Uhr zu schufte, ohne daß dafür auch nur die geringste Entschädigung gezahlt worden wäre, obgleich ein Teil der Schicht in die Nachtzeit fiel. Nebenbei man aber noch des weiteren, daß einige Kollegen nach und von der Arbeitsstätte je eine Stunde des Weges zurückzulegen haben, so kann man erst ermessen, welche un menschlichen Anforderungen die Firma an ihre Hilfsarbeiter stellt, und das sieben Wochen lang! Wahrlich, ein Pferd braucht mehr Zeit zum Futtererschütten als 10 oder 15 Minuten! Die Sprache ist wirklich zu arm, um solche Ausbeutungspraktiken gebührend brandmarken zu können. Daß sie aber geeignet sind, auch den indifferenteften Arbeiter zum Denken zu bewegen, dürfte außer Herrn Boffen jedem mitfühlenden und denkenden Menschen klar sein. Die Kollegen schlossen sich zum größten Teil der Organisation an und verlangten durch diese die Beseitigung der 10½ stündigen Arbeitszeit und eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Aufbesserung ihrer Löhne.

Die Firma verhielt sich zunächst aus taktischen Gründen nicht ablehnend, sie verstand es aber, durch allerlei Winkelzüge die Verhandlungen recht weit hinaus zu schieben. Am 30. Mai fand endlich mit Herrn Emil Boffen eine „Verhandlung“ statt. Gleich zu Anfang bemühte der Herr sich, den Vertretern unserer Organisation — Kollegen Kopschowsky-Solingen und Krumpert-Röln —, Sand in die Augen zu streuen, indem er schlantweg behauptete, die Hilfsarbeiter hätten nur eine 9½ stündige Arbeitszeit und durchschnittlich 24,— Mark Wochenlohn! Bezüglich der einen Stunde, die sie früher anfangen mußten, suchte er den Kollegen glaubhaft zu machen, daß er mit seinen Arbeitern „einen Vertrag“ abgeschlossen habe und diese die Zeit bezahlt erhielten. In einer kurzen Entgegnung wurde ihm plausibel gemacht, daß das, was er sage, nicht den Tatsachen entspreche und der „Vertrag“ ohne Zweifel gegen die guten Sitten verstoße.

Das brachte den Herrn in eine solche Gemüts-

wallung, daß er die Kontortür hinter sich zuschlagend mit den Worten verschwand „Ade, meine Herren!“ Es liegt uns vollständig fern, deshalb etwa behaupten zu wollen, daß Herr Boffen die Wahrheit seines Tuns nicht vertragen kann. Viel eher glauben wir, daß er nur der Situation entrienen und die ihm unangenehme Verhandlung abbrechen wollte, um sich so jedem Zugeständnis zu entziehen. Ob sich aber Herr Boffen für alle Zeiten davon brüden kann, das wird die Zukunft lehren.

Um der bekannten Berichtigungsmannier des Herrn Boffen gleich jetzt die Spitze zu bieten, werden wir auf die Löhne und den gefügigen „Vertrag“ etwas näher eingehen. Unsere Kollegen haben einen Lohn von 3,50 Mk. und einige von 4,— Mk. pro Tag. Die gesetzlichen Feiertage werden nicht bezahlt. Wie da mit einem „Wochenlohn“ von „durchschnittlich“ 24,— Mk. renommiert werden kann, bez. Rätsels Lösung überlassen wir Herrn Boffen selbst, der uns eigentlich noch klar machen soll, was man unter einem Vertrag versteht. Herr Boffen macht sich die Sache sehr leicht. Er läßt die Arbeiter einzeln zu sich kommen, legt ihnen einen Brief zur Unterschrift vor, auf dem nichts anderes steht, als daß sie sich damit einverstanden erklären, künftighin eine Stunde früher anzufangen. Nein wie und was gibt es da. Ein verheirateter Kollege fragt schüchtern, was gibt es dafür? Er bekommt zur Antwort: „Bedenken Sie, daß Sie Frau und Kinder haben!“ —

Er unterschrieb, um seine Familie nicht dem Hunger auszuliefern und mit den anderen war es nun ein leichtes Spiel! Aber keiner hat bis dato auch nur einen Pfennig an Mehrarbeit für die 6—sechs—Stunden Mehrarbeit pro Woche erhalten. Und was sagt Herr Boffen? Er hat einen Vertrag mit seinen Arbeitern abgeschlossen und diese bekommen die Zeit bezahlt. Es mag wohl unangenehm sein, das eingestehen zu müssen, aber sehen sie, das ist ein Geschäft, das bringt noch was ein! —

Unsere Kollegenschaft mag daraus die Lehre ziehen, wie die Krisenzeit von den Unternehmern zu Verschlechterungen und Unterdrückungen benutzt wird. Wie man immer und immer wieder konstatieren kann, daß die Lage der Arbeiter noch weiter herab gedrückt werden soll, dann muß auch jeder Kollege zu der Ueberzeugung kommen, daß nur die Organisation, der feste Zusammenschluß Einhalt gebieten und Verbesserungen schaffen kann. Deshalb hinein in die Organisation. D., a. Rh.

## Aus der Reichsversicherungsordnungskommission.

II.  
Berlin, 9. Juni 1910.

Am den Bestimmungen im letzten Teile des ersten Buches hat die Kommission einige nicht unwesentliche Änderungen vorgenommen. Nach der Vorlage sollte der „erweiterte Senat“ des Reichsversicherungsamtes, der in dem neuen Gesetz den Namen „Der Große Senat“ führt, in seiner Zusammensetzung verändert werden. Bisher bestand der „erweiterte Senat“ aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach der Vorlage sollten außer dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, sowie den zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern nur noch je ein selbständiges Mitglied, ein richterlicher Beamter und je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Großen Senat bilden. Der Große Senat hat die Aufgabe, verschiedene Rechtsauslegungen der einzelnen Senate zu klären und eine für alle Senate maßgebende Entscheidung herbeizuführen. Er ist also von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde forderten die Sozialdemokraten, daß die frühere Besetzung des erweiterten Senats wiederhergestellt werde, und der Antrag wurde auch einstimmig angenommen.

Ferner wurden die Landesversicherungsämter besetzt. Diese hatten für einzelne Bundesstaaten unter bestimmten Umständen die höchste Instanz zu bilden an Stelle des Reichsversicherungsamtes. Nach der Vorlage sollten die Aufgaben der Landesversicherungsämter bedeutend erweitert werden. Es stand daher zu befürchten, daß durch die Landesversicherungsämter die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gestört werde. Aus diesem Grunde zog es die Kommission vor, die Landesversicherungsämter ganz zu beseitigen.

Die öffentlichen Behörden sollen verpflichtet sein, bei dem Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze die an sie ergehenden Ersuche der Versicherungs- und anderer öffentlichen Behörden, sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. Die Sozialdemokraten wiesen darauf hin, daß es bisher zweifelhaft gewesen sei, ob auch die Gerichte in derartigen Fällen Zeugen eidlich zu vernehmen haben. Im Interesse der Arbeiter aber sei es zu wünschen, daß die Beweishebungen, namentlich der Be-

## Die Erfindung der Schnellpresse.

„Das Ende krönt das Werk“, schrieb der „Korrespondent“ anlässlich des Streites um den Jubiläumstag der Schnellpressenerfindung durch Friedrich König. Diesem Ausspruch muß man sich anschließen und sogar Theodor Göbel, ein bekannter Fachschriftsteller, kommt langsam zu dieser Einsicht, trotzdem er sich erst auf den 29. März d. J. verweist. Nicht die Verjüngung bzw. Patentanmeldungsdaten sind im allgemeinen für den Zeitpunkt einer Erfindung ausschlaggebend, sondern eigentlich nur der Augenblick ihrer Verwendung resp. Vollendung. Das Gleiche gilt ja auch für die Erfindung der Buchdruckerkunst, die sich ebenfalls nur auf das Vollendungsjahr des ersten Druckwerkes durch Gutenberg in Mainz führt (1452), trotzdem sich derselbe schon zirka zehn Jahre früher in Straßburg mit dem Problem der beweglichen Typen praktisch befaßte. Derselbe Streit könnte z. B. über die neueste Erfindung (Notationsdruck durch Dr. Mertens) ausbrechen, welcher ebenfalls zirka zehn Jahre daran arbeitete und in dieser Zeit mehrere Patente angemeldet hat. Auch in diesem Falle wird nur das Jahr 1910 in Frage kommen. Die Erfindung der Schnellpresse datiert somit aus dem Jahre 1814, denn erst am 29. November 1814 wurde die erste große Auflage (Londoner Times) erfolgreich mit dem reinen Zylinderdruck gedruckt. Dieser Tag war für König ein Krönungs- und Triumphtag, aber nicht nur für ihn allein, sondern für das gesamte Buchdruckgewerbe.

Friedrich König wurde am 17. April 1774 in der Lutherstadt Eisenach geboren und erlernte die Buchdruckerkunst bei Immanuel Breitkopf in Leipzig. Zu seiner Zeit wurde ausschließlich noch auf der alten aus Gutenbergs Zeit stammenden Holzpresse gedruckt, die aber mittlerweile um dieselbe Zeit von Wilhelm Haas in Basel und Charles Stanhope in London durch eiserne ersetzt worden waren. Das Prinzip war jedoch das Gleiche geblieben und war dasselbe, das wir heute noch an der Abziehpresse in den Sehereien vorfinden. Der Druck ging naturgemäß auf solchen Maschinen sehr langsam von statten, denn ein Mann färbte die Form mit Stoffballen und und zweiter verrichtete das Anlegen und Auslegen der Bogen bzw. die Funktion der Presse. Geübte Drucker brachten es unter günstigen Umständen auf zirka 1000 Druck pro Tag. Die erste Erfindung, zu welcher König am 29. März 1810 das Patent anmeldete, beruhte noch auf demselben Drucksystem. Der Antrieb aber, sowie die Funktion der Presse war schon vollkommen mechanisch, wodurch der zweite Mann überflüssig wurde. Der Druckriegel ging selbsttätig auf und nieder, der starren (Druckfundament) bewegte sich mechanisch hin und zurück, die Form wurde durch ein sinnreiches Einfärbungswerk mittels Stoffwalzen eingefärbt und auch der Deckel klappte ohne menschliche Nachhilfe auf und zu, so daß der bedienende Mann nur die Bogen an- und auslegen hatte. Die Druckschnelligkeit betrug 3000 Bogen pro Tag, was allerdings ein erheblicher Fortschritt war. Trotzdem kann diese

Schnelldruckpresse nicht als die Erfindung gelten, deren Jahrhundertfeier wir bald zu begehen gedenken, sondern nur, wie König selbst gesagt hat, als eine Verbesserung des alten Systems. Der schlagendste Beweis dafür ist ja auch die Tatsache, daß König mit seiner Erfindung selbst nicht zufrieden war, sondern sofort nach ihrer Vollendung auf ein neues System grübelte. Bereits 1½ Jahr später ließ er die erste Zylinderdruckmaschine patentieren, die aber gleichfalls nicht seinen Erwartungen entsprach. Kaum 2 Jahre später, am 13. Juli 1813 meldete er ein drittes Patent an und am 29. November 1814 unternahm er, wie schon angeführt, den ersten erfolgreichen Druck der damals größten englischen Tageszeitung. Aus diesen Tatsachen ist unschwer zu erkennen, daß der 29. November 1914 als Jubiläumstag ernstlich in Frage kommen kann.

Wie die meisten Erfinder, so hatte auch König mit finanziellen Sorgen zu kämpfen, denn schon in den Jahren 1802/03 beschäftigte er sich mit dem ersten Problem. Er suchte in dieser Zeit in Deutschland und Oesterreich vergeblich nach materiellem Weisstand und wandte sich schließlich mit großen Hoffnungen sogar an den russischen Zaren, weshalb er selbst nach Petersburg übersiedelte. Aber auch dieser hohe Herr hatte kein Verständnis für die Pläne des findigen Schwarzkünstlers und so mußte er ½ Jahr später unverrichteter Sache wieder von dannen ziehen. Er ging nach London und wurde mit dem Buchdruckereibesitzer Bensley bekannt. Dieser gewährte ihm auch nach längerer Ueberredungs-

rufsgenossenschaften, auch gründlich erfolgen und die dabei zutührenden Zeugen eidlich vernommen werden. Sie beantragten daher, daß der Bestimmung zu gefügt werde: die Gerichte seien auch verpflichtet, auf Ersuchen Zeugen eidlich zu vernehmen. Dieser Antrag wurde mit der Erweiterung angenommen, daß auch dasselbe für die Vernehmung von Sachverständigen gelte.

Zu der Zahnbehandlung der Versicherten sollten nach dem Entwurf in der Regel nur approbierte Zahnärzte zugelassen werden. Da aber die Zahl dieser Zahnärzte viel zu gering ist, als daß sie überall den Bedürfnissen entsprechen, so war für diejenigen Orte, in denen ein Mangel an Zahnärzten besteht, auch die Behandlung durch Zahntechniker vorgesehen. Die oberste Verwaltungsbehörde sollte hierüber Bestimmungen erlassen. Nach dem bisherigen Gesetz war es den Krankenkassen und anderen Versicherungsträgern überlassen, ob und inwieweit sie auch den Zahntechniker zu der Behandlung der Versicherten zuließen. Hieraus haben sich Mißstände ergeben. Aus diesem Grunde beantragten die Sozialdemokraten, es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen und den Versicherungsträgern anheimzustellen, die Behandlung entweder approbierten Zahnärzten oder solchen Zahntechnikern zu übertragen, die ihnen die Gewähr genügender Sachkunde bieten. Ausgenommen sollte nur die Behandlung der Mund- und Kieferkrankheiten sein, die unter allen Umständen nur den Zahnärzten zuzuführen solle. Leider schloß sich die Mehrheit der Kommission nicht ganz diesem Antrage an, sondern stimmte einem Vermittlungsantrag des Zentrums zu, nach dem zwar ebenfalls die Zulassung von Zahntechnikern am allgemeinen freigegeben, jedoch der obersten Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt wird, zu bestimmen, welche Zahntechniker für die Behandlung in Betracht kommen.

Wenn ein Versicherter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine gesetzliche Frist im Verfahren einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Diese Wiedereinsetzung soll auch dann zulässig sein, wenn ein verspätet eingelaufenes Schreiben mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist der Post zur Befestigung übergeben worden ist. Jedoch mußte dann die Wiedereinsetzung binnen einem Monat beantragt werden. Hierdurch hätte es gesehen können, daß der Versicherte nach Ablauf eines Monats erst von dem verspäteten Einlaufen seines Briefes Kenntnis erhält. Dann wäre er nicht mehr in der Lage gewesen, die Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu beantragen. Aus diesem Grunde wurde auf Antrag der

Kunst das nötige Geld. Später baugte sich Benzley um sein Geld und zog zwei andere Buchdruckermeister hinzu und zwar die Herren Woodfall und Taylor. König hätte wohl trotz der vorhandenen Mittel nicht das geleistet, was wir heute bewundern, wenn er nicht in dem Mechaniker Friedrich Bauer einen treuen Beistand und Freund fand.

Mit der Erfüllung seiner Wünsche wurde dann die von Gutenberg erfundene und bis dahin circa 400 Jahre primitiv geübte Buchdruckerkunst erst das völkerverfreiende Bildungsmittel, das seine Wirkung schon 35 Jahre später in der Freiheitsbewegung des Jahres 1848 gewaltig zum Ausdruck brachte. Von diesem Zeitpunkt ab nahm der Schnellpressenan einen ungeahnten Aufschwung, denn die errungene Pressefreiheit hatte der Ausbreitung und Vervollkommnung des Buch- und Zeitungsgewerbes den Boden gebnet und nun konnte es ungehindert zu seiner heutigen Vollendung gelangen.

Uns Deutschen fällt daher im besonderen die Aufgabe zu, den Erfinder, der gleich Gutenberg ein Deutscher ist und der Welt unvergleichlich viel mehr gegeben hat, als sein berühmter Landsmann Martin Luther, die Ehre zu erwirken, die ihm zukommt. Es ist deshalb wünschenswert, wenn man sich bald auf einen bestimmten Termin einigen möchte, um die Jahrhundertfeier, einer der wichtigsten kulturfördernden Erfindungen, würdig begehen zu können.

D. Preißer.

Sozialdemokraten der Zusatz beschlossen: Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Verteilte Kenntnis davon erhält, daß er die Frist verläßt hat.

Wenn ein Versicherter nicht im Inland wohnt, so hat er auf Verlangen einen Bevollmächtigten zu ernennen, der die amtlichen Zustellungen in Empfang nimmt. Ist aber der Aufenthalt eines Versicherter unbekannt, oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzlichen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchentlichen Auszug in den Geschäftsräumen der Behörde ersetzt werden. Hierbei wurde auf Antrag der Sozialdemokraten einmal zunächst festgesetzt, daß die Berufsgenossenschaften usw. selbstverständlich verpflichtet seien, zunächst alles zu tun, um den Aufenthalt des Versicherter zu ermitteln. Ferner wurde auf Antrag der Sozialdemokraten dem Gesetz zugefügt, daß die vorgeschriebene Frist unter keinen Umständen kürzer als ein Monat sein darf.

Für eine Reihe von Entscheidungen auf Grund der Arbeiterversicherungsgeetze ist der sogenannte Ortslohn maßgebend. Als Ortslohn soll der ortsübliche Tageslohnentgelt gewöhnlicher Tagelöhner gelten. Er wird durch das Oberversicherungsamt auf Grund der Angaben der Gemeindebehörden, Krankenversicherung und Versicherungsämter festgesetzt usw. für Männer und Frauen in zwei Altersstufen, bis zu sechzehn Jahren und über 16 Jahren. Da in der zweiten Gruppe über 16 Jahren alle die Arbeiter und Arbeiterinnen enthalten sind, die erst wenig über 16 Jahre alt sind und deshalb nur einen geringen Lohn beziehen, so ergab sich für die zweite Klasse ein so geringer Lohn, daß er beträchtlich hinter dem Lohn zurückblieb, den der verheiratete Arbeiter der betreffenden Art in den meisten Fällen verdient. Um diesen Mißstand zu beseitigen, beantragten die Sozialdemokraten, daß der Ortslohn für drei Altersgruppen festgesetzt werde, für 14 bis 16 Jahre, von 16 bis 20 und von 20 bis 21 Jahren. Der Antrag wurde mit der vom Zentrum eingebrachten Aenderung angenommen, daß für die Trennung der zweiten und dritten Klasse nicht das 20., sondern das 21. Lebensjahr maßgebend sein soll.

Nachdem das erste Buch durchberaten war, wendete sich die Kommission nicht, wie sie es ursprünglich beschlossen hatte, dem letzten Buch zu, sondern trat in die Beratung des 2. Buches ein, das von der Krankenversicherung handelt. Hier schlägt der Entwurf vor, die Krankenversicherung auf alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten Personen auszudehnen. Jedoch bestand eine Lücke insoweit, als die Lehrlinge, deren Entgelt nur in der Lehre besteht, nicht versicherungspflichtig sein sollen. Einem Antrage der Sozialdemokraten gemäß wurde die Versicherungspflicht auch auf diese Lehrlinge ausgedehnt.

Außerdem sollten wie bisher nur diejenigen Angestellten versicherungspflichtig sein, deren Jahresgehalt nicht höher als 2000 Mk. ist. Da im Jahre 1899 bei der Unfallversicherung die Versicherungspflicht auf alle Angestellten mit einem Jahresgehalt bis zu 3000 Mk. ausgedehnt worden war, seitdem aber namentlich durch die Verteuerung der Lebenshaltung die Verhältnisse eine bedeutend weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht notwendig gemacht wird, schlugen die Sozialdemokraten vor, daß versicherungspflichtig alle Angestellten mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 Mk. sein sollen. Das Zentrum wollte den Kreis der versicherten Angestellten auf diejenigen beschränken, die ein Jahreseinkommen bis zu 3000 Mk. haben. Beide Anträge wurden aber abgelehnt und ein nationalliberaler Antrag angenommen, der für versicherungspflichtig die Angestellten mit einem Jahreseinkommen bis zu 2500 Mk. erklärte.

Befreit von der Versicherungspflicht sollten u. a. zwei Gruppen von Arbeitern sein: 1. Diejenigen Arbeiter, die nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, solange der vorläufig versicherungspflichtige Armenverband damit einverstanden ist und 2. diejenigen Arbeiter, die bei Erkrankung an ihre Arbeitgeber einen Anspruch auf eine den Leistungen der zuständigen Krankenkassen gleichwertige Unterstützung haben, wenn der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt und seine Leistungsfähigkeit sicher ist. Die Sozialdemokraten erboten

gegen diese beiden Ausnahmebestimmungen Einspruch, da sie sich in der Praxis als ein Mittel zur schweren Schwächung von Arbeitern bewährt haben. Die erste Ausnahme wurde aber von der Kommission mit allen Stimmen gegen die der Sozialdemokraten angenommen. Bezüglich der zweiten Ausnahme gab der Vertreter des preussischen Landwirtschaftsministeriums die Erklärung ab, daß diese Bestimmung für die Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung unerlässlich sei. Denn in Preußen sei beabsichtigt, die bisher vorzügliche Krankenversicherung der Großgrundbesitzer auf Grund dieser Ausnahmebestimmungen auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Die Sozialdemokraten protestierten gegen eine solche Durchführung der Krankenversicherung, die auf eine Komödie herauskommen würde. Nach längerer Debatte wurde denn auch gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen und der beiden Zentrumsabgeordneten Häge und Trimborn die Ausnahmebestimmung gestrichen, obgleich die Konservativen die Erklärung abgegeben hatten, daß sie gegen das ganze Gesetz stimmen würden, wenn diese Bestimmung fallen sollte.

Die Beratung des zweiten Buches wird fortgesetzt.

## Carif-Schiedsgericht für Magdeburg.

Sitzung am 27. Mai 1910.

Das Schiedsgericht wird von zwei Prinzipalen und vier Buchdruckerhilfen gebildet.

Zur Verhandlung steht eine Klage von vier Hilfsarbeitern gegen die Faberische Buchdruckerei wegen Maßregelung. Vor Eintritt in die Verhandlung protestiert die beklagte Firma gegen diese Klage, da nach der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts für Buchdrucker der Zeitpunkt der Einreichung der Klage verstrichen sei. Nach kurzer Beratung kam das Tarifschiedsgericht zu dem Beschluß, der Klage stattzugeben, da es der einstimmigen Ansicht war, daß man nach der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts für Hilfsarbeiter verfahren müsse.

Sachverhalt: Vor etwa Jahresfrist stellte die Beklagte eine 16seitige Maschine auf, wodurch bei den Fabrikern Personal überflüssig wurde. Kurz vor der Kündigung des betreffenden Personals stellte die Beklagte zwei ungeübte Arbeiter an die Maschine. Ebenfalls wurde ein Aufseher, der als solcher nicht zu verwenden war, in die Fabrikabteilung eingestellt. Die Kläger führen ihre Kündigung auf die Zugehörigkeit zum Verband der Hilfsarbeiter zurück und nicht auf Arbeitsmangel.

Von der Beklagten wird dagegen behauptet, daß die beiden Arbeiter ordnungsgemäß entlassen seien, Gründe anzugeben sei sie nicht verpflichtet. Den Vertrauensmann der Hilfsarbeiter, wegen Wahrung tariflicher Interessen zu entlassen, habe ihr vollkommen ferngelegt. Letzterer sei gekündigt, weil er schon längere Zeit krank und nicht voraussehen war, wann derselbe wieder arbeiten könne. Die Hilfsarbeiter wegen ihrer Verbandszugehörigkeit zu entlassen, erübrigte sich, da an Stelle der letzteren doch immer wieder Verbandsmitglieder treten würden.

Die Kläger führen noch an, daß sie trotz gegenteiliger Behauptung der Beklagten nicht wegen Arbeitsmangel, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zum Hilfsarbeiterverband entlassen seien; Unzufriedenheit mit unzulänglicher Arbeit könne auch nicht in Betracht, da einzelne der Kläger schon 5 bis 13 Jahre bei der Beklagten in Arbeit standen.

Vom Ortsvorsitzenden des Hilfsarbeiterverbandes, der als Zeuge geladen war, wurden noch verschiedene Unterredungen und Korrespondenzen, welche er mit der Beklagten hatte, vorgebracht, woraus zu ersehen sei, daß Arbeitsmangel nicht vorliegen könne; einzig und allein kämen seiner Meinung nach nur die Zugehörigkeit zum Verbande in Betracht.

Entscheid: Das Schiedsgericht kam einstimmig zu dem Beschluß, daß zwei der Kläger durch sofortiges Niederlegen der Arbeit den Schutz der Tarifinstanzen verwirkt haben; bezüglich eines Hilfsarbeiters wurde einstimmig die Maßregelung abgelehnt. Die Klage des Ver-

trauensmannes auf Maßregelung wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt. Letzterem steht daher das Recht zu, sich an das Tarifamt zu wenden.

**Begründung:** Das Schiedsgericht konnte aus der Verhandlung mit den Parteien nicht zu der Überzeugung kommen, daß Maßregelung vorliegt, deshalb mußten die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden. Zwei der Kläger hätten schon von vornherein mit ihrer Klage nicht zugelassen werden dürfen, da sie durch sofortiges Niederlegen der Arbeit gegen den Tarif verstießen; einem Kläger war ordnungsgemäß gekündigt worden, eine Maßregelung kam deshalb nicht in Frage; dem Vertrauensmann, der wiederholt mit der Beklagten verhandelt hat, wurde die Kündigung während der Krankheit ins Haus geschickt. Da die Beklagte bestritt, daß er wegen seines Postens als Vertrauensmann gekündigt worden sei, dieser aber für das Gegenteil Beweise nicht erbringen konnte, so mußte auch diese Klage abgewiesen werden.

## Korrespondenzen.

**Bremen.** Quartalsversammlung am 22. Mai nachmittags 4 Uhr. Kollegin Boffe gab den Kassenbericht vom 1. Quartal. Die ungewöhnliche Verspätung der Abrechnung ist durch eine kurze Krankheit der Kassiererin verursacht. Das Bild der Abrechnung ist wesentlich dasselbe wie im vorhergehenden Quartal. Die Versammlung nahm den Bericht ohne weitere Diskussion entgegen. Den Bericht des Verbandstagskomitees erstattete Kollege Schab. Unter Verschiedenes wurde vom Vorsitzenden bekannt gegeben, daß in Bremen die Vorstände der verschiedenen graphischen Berufe die Gründung eines graphischen Kartells in die Wege geleitet hätten und ersucht die Mitglieder, hierzu endgültig Stellung zu nehmen. Die Diskussion hierüber zeitigte einen Antrag, der besagte, daß hierüber der Rat des Hauptvorstandes einzuholen ist. Ein weiterer Antrag, der auch genehmigt wurde, verlangt, daß eine Ausfahrt nach Blumental veranstaltet wird. Hierzu wurde ein Komitee von 5 Personen gewählt.

**Nürnberg-Fürth.** In eine bewegte Zeit, in der sich unsere alte Moris wegen des Bierkrieges befindet, fiel die Versammlung vom 7. Juni, in der Kollegin Thiede über „Unsere Arbeit und Erfolge in den Nürnberg-Fürther Druckereien“ sprach. Einleitend schilderte sie die Entstehung unseres Verbandes, der aus kleinen, nach dem großen Buchdruckerstreik im Jahre 1891/92 gegründeten Lokalvereinen 1898 als Zentralorganisation ins Leben trat. Trotz der großen Schwierigkeiten, welche bei der Gewinnung von Arbeiterinnen zu überwinden sind, zählt der Verband zurzeit 16 000 Mitglieder und umfaßt damit beinahe zwei Drittel des organisationsfähigen Hilfspersonal. Es war kein Gewinn für das Hilfspersonal der Steinbrudereien, daß die organisatorische Zersplitterung so lange währte und wir erst seit 1905 als die allein zuständige Organisation anerkannt wurden. Durch das Ausnutzen der Konjunktur und durch betriebsweises Vorgehen in den Buchdruckereien sind wir dort aus kleinen Anfängen heraus zu einem maßgebenden Faktor geworden, und Prinzipale und Gehilfen hatten ein Interesse daran, daß durch die zentralen Abmachungen der Allgemeinen Bestimmungen und örtliche Lohnverhältnisse geschaffen wurden, die dem Hilfspersonal Mindestlöhne und damit dem Unternehmer eine ungehinderte Fortführung des Betriebes sicherten. Im Steinbrud ist die Lage noch nicht so befriedigend. Eine Zeit lang stagnierte die Bewegung und erst durch die Aus-sperrung von 1906 wurde der Erosion eines Teils der Schleifer hinweg geschwenmt; sie haben sich mit der Ueberweisung nicht nur abgefunden, sondern sich auch überzeugt, daß das Hilfspersonal in eine Organisation gehört, da nicht der starke Arm, sondern die Masse der weiblichen Hände im Ernsthalle die Mäher zum Stillstand bringt. Obwohl Nürnberg bei der Agitation immer berücksichtigt wurde, so gelang es doch erst nach der Aus-sperrung, einen größeren Teil der Kolleginnen um uns zu sammeln, und der Schutzverband hat durch die verfrüchte Einführung einer Arbeitsordnung für eine gründliche Aufrüttelung gesorgt. Ein Rückfall in die alte Gleichgültigkeit und Vertrauenslosigkeit ist damit ausgeschlossen. Bei dem Vergleich der Münchener und Nürnberger Lohnverhältnisse kommt die Referentin zu dem Ergebnis, daß die Entlohnung am Orte noch

hinter der Hauptstadt zurücksteht, wobei nicht zu verkennen ist, daß die Schwierigkeiten hier größere sind und in München das Unternehmertum durch das geschlossene Vorgehen des gesamten Personal sich zu ganz anderen Zugeständnissen bequemen mußte. Auch dort bedurfte es jahrelanger unermüdlicher Kleinarbeit, und so ist denn auch die erzieherische Wirkung auf Unternehmer und Arbeiter nicht ausgeblieben, die in dem Abschluß eines Tarifes für die drei Verbände ihre materielle Grundlage fand. Binnen Jahresfrist beginnt auch die Tarifbewegung im Buchdruckgewerbe und wie bei dem Kampf im Baugewerbe sind auch dort einflußreiche Kreise bemüht, an Stelle des jetzigen Zustandes das Mindestbestimmungsrecht des Unternehmers in Lohnfragen und die individuelle Wertung der Arbeitskraft, speziell beim Hilfspersonal, zur Einführung zu bringen. Im Steinbrud ist uns der gewerkschaftliche Frieden nicht auf Wochen garantiert. Deshalb müssen wir immer auf Posten, in steter Kriegsbereitschaft stehen. Beim Vergleich der Münchener und Nürnberger Löhne fällt der große Unterschied besonders der Schleifer in die Augen, auch die weiblichen Löhne stehen durchschnittlich höher wie hier. Auch hier differieren die Löhne in Betrieben mit schlecht organisiertem Hilfspersonal gegen andere um einige Mark. Wir verkennen auch nicht die Schwierigkeiten, weil am Borort des Schutzverbandes die Unternehmer sich am hartnäckigsten zeigen. Bei Forderungen werden wir immer auf die durch die amerikanische Schutzpolizei verursachten Schwierigkeiten des Exports verwiesen. Dies wird von uns auch nicht bestritten, doch daran sind wir und unsere politische Vertretung im Parlament unschuldig. Sind auch die Löhne, gemessen an den Kosten der Lebenshaltung, in Nürnberg immer noch ungenügend, so können wir doch eine stetige Aufwärtsbewegung konstatieren, die nicht allein durch die ständige Nachfrage nach Arbeiterinnen, sondern auch auf den wachsenden direkten und indirekten Einfluß der Organisation zurückzuführen ist. Es ist unsere Aufgabe, das Augenmerk speziell auf die niedrigst Entlohnten zu richten und diesen den Existenzkampf möglichst zu erleichtern. Sind auch Erfolge zu verzeichnen, so sind wir wohl alle davon überzeugt, daß sie nur das Mindestmaß dessen vorstellen, über das hinaus wir auf Grund des geschaffenen Mehrwertes einen berechtigten Anspruch haben. Bei Durchsicht der Lohnverhältnisse findet man, daß gerade in den größten Firmen die Löhne niedriger sind, wie in den Mittel- und Kleinbetrieben. Es wurde dies auch im vorigen Jahr von Unternehmerseite zugegeben, in der gewundenen Erklärung, daß es keine rückständigen, sondern nur niedrigere Löhne seien. In diesen Betrieben durch unausgesetzte Agitation für Aufklärung zu sorgen, ist eine schwere, aber lohnende Aufgabe, eine wirkliche Kulturakt. Es liegt in der menschlichen Natur, daß bei einem Verband mit überwiegend weiblichen Mitgliedern öfter persönliche Differenzen entstehen, doch sollte dies ohne nachteiligen Einfluß auf die Organisation bleiben. Sind auch Unterstufungen nicht der Selbstzweck einer Organisation, so unterschätzen wir nicht die wertvolle Beihilfe, die sie in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit gewähren und unsere Gegner in beiden Lagern, siehe Dresden, sorgen dafür, daß der Kampfcharakter nicht verwischt wird. Mit dem Appell, beizutragen, daß die hiesige Zahlstelle sich bald ebenbürtig neben München stellen könne, woran jeder seinen Teil beibringe, schloß die Verbandsvorsitzende ihre mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

**Straßburg.** In der Versammlung am 30. April gab der Kassierer den Rechenschaftsbericht vom 1. Quartal. Die Einnahmen betragen 868,75 Mk., die Ausgaben 971,12 Mk. Der Kassenbestand betrug am 31. März 1526,94 Mk. gegen 1689,31 Mk. am Ende des 4. Quartals 1909. Die Versammlung am 19. Mai beschäftigte sich mit der Banarbeiteraus-sperrung. Es wurde beschlossen, aus der Lokalfasse sofort 50 Mk. zu bewilligen und auf die Dauer von 6 Wochen einen Extrabeitrag von 5 Pf. bis zu 12 Mk. Lohn und 10 Pf. bei über 12 Mk. Lohn zu erheben. Bei längerer Dauer der Aus-sperrung wird der Extrabeitrag entsprechend länger erhoben.

## Rundschau.

Der Verband der Lithographen und Steinbruder im Jahre 1909. Trotz der großen Arbeitslosigkeit, die besonders in den graphischen Berufen bei der andauernden allgemeinen Krise herrschte, hat sich nach dem sechsen veröffentlichten Kassenbericht der Verband der Lithographen und

Steindruder im Jahre 1909 weiter erfreulich entwickelt. Am Anfang des Jahres 1909 zählte der Verband 16 836 Gehilfen und 3 117 Lehrlinge, am Schlusse des Jahres 17 505 Gehilfen und 3 277 Lehrlinge in 157 Zahlstellen als Mitglieder. Das ist ein Zugang von 669 Gehilfen und 160 Lehrlingen; dem Verbandsgehören zirka 90 Prozent aller Berufsangehörige als Mitglieder an. — Die Arbeitslosigkeit war im Lithographenverband am stärksten von allen graphischen Verbänden; auf je 100 Mitglieder kamen 15,4 Fälle von Arbeitslosigkeit. Die Mitglieder waren in 9 976 Fällen mit 56 950 Wochen während der Erwerbslosigkeit durch Krankheit und Arbeitslosigkeit beitragsfrei, das ist ein Verlust an Mitgliederbeiträgen von 74 035 Mk.

Es wurde verausgabt für: Rechtsschutz 2 075,67 Mk., Maßregelungsunterstützung 9 899,43 Mk., Umzugsunterstützung 14 213,24 Mk., Reiseunterstützung 29 618,48 Mk., Arbeitslosenunterstützung 177 074,38 Mk. Außerdem wurde an die statutenmäßig ausgesteuerten Arbeitslosen für die fernere Dauer ihrer Arbeitslosigkeit eine Extraunterstützung ausbezahlt, die 102 944,72 Mk. betrug. — An Krankenunterstützung für Gehilfenmitglieder wurden 295 126,50 Mk. verausgabt, an Lehrlingsmitglieder 20 733,77 Mk. — Für Sterbegelder wurden 14 770 Mk. verausgabt. Für Invalidenunterstützung wurde an 272 Invaliden 92 359,70 Mk. verausgabt und für Witwenunterstützung wurden an 282 Witwen 48 681,20 Mk. ausbezahlt. Trotz dieser hohen Ausgaben sind die Kassenverhältnisse des Verbandes günstig. Die Gesamteinnahmen betragen im Jahre 1 098 940,76 Mk., die Gesamtausgaben 1 059 478,74 Mk., so daß ein Reinerüberschuß von 39 462,02 Mk. zu verzeichnen ist. Das Gesamtvermögen aller Klassen des Verbandes einschließlich des am Anfang des Jahres vorhandenen Kassenbestandes und der vorhandenen Invalidenfasse in Liquidation, betrug am Schlusse des Jahres 814 302,88 Mk. In Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit, von der viele Mitglieder betroffen wurden und der dadurch verausgabten hohen Unterstufungen, kann der Verband mit dem Ergebnis des Jahres 1909 voll befriedigt sein. —

## Versammlungskalender.

**Widau.** Versammlung am Mittwoch, den 29. Juni 1910, abends 1/9 Uhr, im Brauerschloßchen (Schloßstraße). Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Gaufonferenz. 2. Das wahre Gesicht der Versicherungsgesellschaft „Hilf Dir selbst“. 3. Verbandsangelegenheiten.

## Adressenveränderungen.

**Bremerhasen-Gesetzmünde.**  
Vorsitzender: Alexander Bierzowski,  
Kassiererin: Sophie Meyer, Bremerhasen.

## Abrechnungen

gingen in dieser Woche aus folgenden Zahlstellen ein:

Wiesbaden 86.48, Regensburg 43.58 Mk.  
S. L o b a h l.

## Nachruf.

Ganz unerwartet verstarb am 6. Juni nach kurzem Krankenlager unsere Kollegin Frau

## Ida Würker

im Alter von 43 Wochen. Wir verlieren in der Verstorbene eine brave Kollegin und die Mitgliebschaft von Breitkopf & Gärstel ihre Vertrauensperson.

Ein dauerndes Andenken bewahrt ihr die Mitgliedschaft Leipzig.

## Nachruf.

Am 10. Juni verschied nach langem schweren Leiden unsere liebe Kollegin

## Minna Wacker

(i. Fa. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart) im Alter von 27 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt ihr die Zahlstelle Stuttgart.

# Beilage zur „Solidarität“

Dr. 25.

Berlin, den 18. Juni 1910.

16. Jahrgang.

## Die Beschlagnahme des Arbeitslohnes.

G. Ueber die Beschlagnahme resp. Pfändung und Einbehaltung des Arbeitslohnes tauchen fortwährend Streitfragen auf, so daß es sich lohnt, auf diese Materie des näheren einzugehen. Während das Gesetz dem Gläubiger zunächst zur Befriedigung seiner Forderungen verhelfen will, zieht es ihm aber auch zum Schutze des Schuldners gewisse Schranken. Hiernach sind nicht nur gewisse, für den Schuldner, seine Familie und seinen Haushalt unentbehrliche Sachen unpfändbar, sondern es sind auch gewisse Ansprüche, die der Schuldner seinerseits an dritte hat, der Vollstreckung nur im bestimmten Umfange unterworfen. Unter diesen Ansprüchen ist nun in erster Linie der Anspruch auf Vergütung für Arbeiten oder Dienste, die der Schuldner einem dritten, also dem Arbeitgeber, auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses leistet, zu erwähnen. Die Vergütung — Arbeitslohn — darf hier zur Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt oder gepfändet werden, wenn die Dienste geleistet sind und der Lohn vom Arbeiter am Fälligkeitstage nicht eingefordert worden ist. Von dem künftig fallenden Lohn kann dem Arbeiter nur ein Teil mit Beschlagnahme belegt werden, der den Betrag von 1500 Mk. jährlich übersteigt.

§ 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes macht hiervon insofern eine Ausnahme, als die Beschlagnahme und Pfändung des Lohnes nicht beschränkt ist bei der Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und der Kommunal-, Kreis-, Kirchen- und Schulabgaben, sofern diese Steuern seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, und auch nicht bei Beitreibung der den Verwandten, der Ehefrau und der früheren (geschiedenen) Ehefrau für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge. Zur Beitreibung der an ein uneheliches Kind zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge kann der Lohn z. B. jedoch nur insofern gepfändet werden, als dem Schuldner soviel belassen werden muß, was er zu seinem und seiner Familie notwendigen Unterhalt gebraucht.

Was nun die Lohnpfändung für Privatschulden, kaufmännische Forderungen — kurz, für alle Forderungen, die nicht unter § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes fallen — anbetrifft, so ist noch darauf hinzuweisen, daß der 1500 Mk. übersteigende Jahresbetrag schon gepfändet werden kann, auch wenn er noch nicht verdient ist. Früher konnte dieser Mehrbetrag erst dann gepfändet werden, wenn der Arbeiter dauernd und mit längerer Kündigungsfrist angestellt war. Heute kommt es weder auf eine dauernde Anstellung, noch auf längere oder kürzere Kündigungsfristen an; was eben über 1500 Mk. pro Jahr verdient wird, unterliegt in allen Fällen der Beschlagnahme resp. Pfändung. Hier liegen aber auch schon Gerichtsentscheidungen vor, wonach man den Lohn auf die einzelnen Lohnperioden verteilt, z. B. bei monatlicher Zahlung würde der zwölfte Teil von 1500 Mk. 125 Mk. betragen und bei wöchentlichem Lohnzahlung der 52. Teil 28,85 Mk. Was nun über 125 Mk. oder über 28,85 Mk. verdient wird, erklärt man für pfändbar, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Arbeiter usw. in Folge eventueller eintretender Arbeitslosigkeit oder Krankheit auch weniger wie 1500 Mk. pro Jahr verdienen könnte.

Da nach dem § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes für Steuern und Unterhaltungsbeiträge der Lohn auch dann pfändbar ist, wenn er weniger wie 1500 Mk. beträgt, so sei darauf hingewiesen, daß für rückständige Steuern der Lohn in voller Höhe nur dann pfändbar ist, wenn die Steuern nicht länger als seit drei Monaten fällig sind,

d. h. wenn sie nicht schon vor drei Monaten hätten gezahlt werden müssen. Nach der Ausführungsanweisung des Finanzministers sind z. B. in Preußen die Steuern spätestens am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. Februar (im Schaltjahr 15.) zu zahlen. Diese Tage sind die Fälligkeitstage für jedes Steuervierteljahr. Von diesen Tagen ab zählt also die dreimonatliche Frist. In den übrigen Bundesstaaten beginnt die dreimonatliche Frist von den dort festgesetzten Fälligkeitsterminen ab. Steuern, welche nun länger als drei Monate von den vorstehend angeführten Tagen an gerechnet zurückliegen, können nur dann vom Lohne gepfändet werden, wenn derselbe 1500 Mk. pro Jahr übersteigt und dann auch nur insofern, als über 1500 Mk. verdient wird.

Für Unterhaltungsbeiträge (Alimente) ist der Lohn ebenfalls in voller Höhe pfändbar, sofern die Unterhaltungsbeiträge den Verwandten in gerader Linie, also Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern oder Ehegatten zustehen. Ist die Ehe geschieden, so steht dem geschiedenen, also an der Scheidung für nichtschuldigen erklärten Ehegatten dasselbe Recht zu. Der geschiedene Ehegatte hat aber nur insofern Anspruch auf Unterhalt, als er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Pfändbar ist in diesen Fällen der Lohn aber nur für die Zeit nach Erhebung der Klage und das diesem Zeitpunkt vorausgehende Vierteljahr. Solange also die Alimentationsklage nicht erhoben ist, kann auch der Lohn nicht gepfändet werden. Der Klage steht das Anerkenntnis und der Zahlungsbefehl gleich. Im Anschluß hieran soll noch erwähnt werden, daß bis zum 1. Januar 1900 in einigen Teilen Deutschlands zu den Alimentationsberechtigten Verwandten auch die Geschwister gehörten. Seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1. Januar 1900) besteht aber eine gesetzliche Unterhaltungsspflicht den Geschwistern gegenüber nicht mehr.

Nicht so günstig wie die vorstehend genannten Verwandten (Kinder, Eltern usw.) ist das uneheliche Kind gestellt. Unpfändbar ist hier der Teil des Lohnes, der zur Beitreibung des notwendigen Unterhalts des Arbeiters und zur Erfüllung der ihm, seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungsspflicht notwendig ist. Also nur darüber ist der Lohn auch unter 1500 Mk. pfändbar. Wieviel dem Vater des unehelichen Kindes nun zu belassen ist, dies richtet sich nach dem Stande der Parteien, den örtlichen Verhältnissen, und falls der Vater verheiratet ist, auch nach der Anzahl der Familienangehörigen. Ist der Vater des unehelichen Kindes unverheiratet, so kann ihm für rückständige Alimente schon der 15 bis 18 Mk. wöchentlich übersteigende Betrag gepfändet werden. Ist der Vater jedoch verheiratet, so muß ihm mehr belassen werden. Nach den neuesten Entscheidungen des hiesigen Gerichts soll einem Verheirateten mit einem Kinde mindestens 21 Mk., mit zwei Kindern mindestens 22 bis 24 Mk. belassen werden.

Ueber den ausbezahlten Lohn, z. B. Pfändung des Kostgeldes der Ehefrau, finden wir im § 811, Ziffer 2 der Zivilprozessordnung eine Bestimmung, wonach die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nicht gepfändet werden dürfen. Sind solche Vorräte nicht auf zwei Wochen vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum nicht auf anderem Wege gesichert, dann darf der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch will dem Arbeiter den Lohn sichern. Der § 394 bestimmt nämlich: Solange eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung nicht statt. Wegen die aus Krankenz-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und

Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Leistungen können geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Leider hat die Rechtsprechung diesen Paragraphen auch schon durchbrochen und bereits Aufrechnungen (Kompensationen) gegen die Lohnforderung in gewissen Fällen für zulässig erklärt. — Was der Abzug der Beiträge zur Invalidenversicherung/ anbetrifft, so dürfen bei wöchentlichem Lohnzahlung nach § 142 des Invalidenversicherungsgesetzes die Beiträge nur für die zwei letzten Wochen in Abzug gebracht werden. Dasselbe gilt nach § 53 des Krankenversicherungsgesetzes für den Abzug der Beiträge zur Krankenkasse.

Nach dem § 115 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne der Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel, Wohnung, Beköstigung usw. für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabsolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabsolung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten nur zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert sind, können von den Gläubigern weder eingefordert, noch durch Anrechnung geltend gemacht werden. Lohnentbehalten zur Sicherung des Ertrages für die widerrechtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses müssen vorher vereinbart werden, sonst ist auch hier der Abzug unzulässig. Geldstrafen müssen in der Arbeitsordnung vorgeesehen sein. Andere als in der Arbeitsordnung vorgeordnete Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Nach Entscheidungen einiger Gewerbegerichte dürfen die Strafen jedoch nicht vom Lohn abgezogen werden.

Indem hiermit die hauptsächlichsten Bestimmungen über Beschlagnahme, Pfändung und Einbehaltung des Arbeitslohnes gestreift worden sind, kann dem Arbeiter nur dringend geraten werden, sofort beim Austritt aus der Arbeit den Lohn zu fordern. Alsdann ist der Lohn weder der Pfändung noch Aufrechnung unterworfen. Ohne Genehmigung des Arbeiters darf der Arbeitgeber am Lohnzahlungstage dem Gläubiger des Arbeiters, z. B. Logiswirt usw. nichts vom Lohn überweisen. Dagegen kann der Arbeitgeber jederzeit verabsolgte Lohnvorschüsse vom Lohne abziehen. Hat er aber dem Arbeiter ein Darlehen, z. B. zur Beitreibung des Unzuges gegeben, so darf dieses Darlehen nicht auf einmal, sondern nur in den vereinbarten Raten vom Lohne in Abzug gebracht werden. Erfolgt die Entlassung oder der Austritt aus der Arbeit vor Fälligkeit des Darlehens, so kann der Arbeitgeber den Rest nur wie jeder andere Gläubiger beim Gericht einklagen. — Soweit nun die Beschlagnahme des Arbeitslohnes unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession (Abtretung der Lohnforderung), Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

## Tarif-Schiedsgericht für das in Buch- u. Steindruckereien beschäftigte Hilfspersonal zu Leipzig

Sitzung am 28. April 1910.

(Schluß.)

5. Klage einer Firma gegen 7 Auflegerinnen und 2 Auslegerinnen auf Unwirksamkeitserklärung der eingereichten Kündigungen.

Tabelle A n d: Bei der klagenden Firma haben am 14. März 1910 eine Anzahl Steindruckereien, die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind, die Arbeit eingestellt, weil zwei nicht-organisierte Steindruckereien angenommen worden

waren. Hierdurch ist bei der klagenden Firma eine Betriebsstörung verursacht worden, die noch nicht ganz behoben ist. Die klagende Firma hat mit den feiernden Steinrudern verhandelt. Sie hat elf von diesen wieder eingestellt, während zehn sich noch im Auslande befinden. Am Sonnabend, dem 23. April 1910, ist eine Einigung der klagenden Firma mit weiteren sechs Steinrudern zustande gekommen. Als die Verhandlungen zwischen der klagenden Firma und den Steinrudern gescheitert schienen, hat eine Werkstattversammlung der Hilfsarbeiterschaft, die bei der klagenden Firma beschäftigt ist, stattgefunden. In der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte hat der Vertreter der klagenden Firma noch angegeben, daß er den Anlaß der Bewegung unter den Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen mit den Steinrudern erörtert habe. Die Steinrunder hätten aber angegeben, daß sie mit dieser Sache nichts zu tun hätten und nicht versucht hätten, die Hilfsarbeiter herauszuziehen. Nun haben von den Hilfsarbeiterinnen die Beklagten am 16. und 23. April 1910 die Kündigung erklärt. Der Vertreter der klagenden Firma hat angegeben, daß in jener Werkstattversammlung von einem Redner geäußert worden wäre: „Seid vorsichtig und sagt, es gefällt Euch bei der Firma nicht.“ Die Beklagten sind vor dem Schiedsgericht nicht erschienen, haben auch keine schriftliche Erklärung abgegeben, obwohl ihnen die Klage rechtzeitig zur Erklärung zugefertigt worden ist. Der Vertreter des Verbandes der Buch- und Steinrunder-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen hat in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht erklärt, es sei schwierig gewesen, den Hilfsarbeitern der klagenden Firma zu sagen, daß für sie kein Anlaß bestehe, auszutreten. Er selbst sei ja in dieser Versammlung nicht zugegen gewesen. Er könne sich nur auf die Schilderung des Versammlungsleiters verlassen. Dieser sei aus der Versammlung heraus gefragt worden, ob anderwärts günstige Arbeitsgelegenheit bestehe. Man habe insbesondere den weiblichen Arbeitskräften nicht verschweigen können, daß die Lage des Arbeitsmarktes günstig sei. Er selbst habe aber den Mädchen gesagt, daß die Bewegung der Steinrunder sie nichts angehe. Die klagende Firma beschäftigt in ihrem Maschinenfabrik regelmäßig 14 Anseherinnen und 14 Auslegerinnen, wovon noch einige Ersparbeitskräfte kommen und zwar sind zurzeit zwei Heberveanlegerinnen vorhanden. Die klagende Firma sprach durch ihren Vertreter in der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte die Befürchtung aus, daß die Bewegung auch auf die Fertigmacherei und Prägerei übergreifen könne. Es sei gesagt worden, die Kündigung solle in mehreren Raten vorgenommen werden, damit es nicht so auffalle. Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenwärtigen Streitfrage wurde noch zur Sprache gebracht, daß vor etlichen Monaten die klagende Firma 37 Hilfsarbeiter gekündigt habe. Als Grund für diese Kündigung wurde die Verweigerung von Arbeit angegeben. Jene Differenzen haben damals das Schiedsgericht beschäftigt.

**Entscheidung:** Die Kündigung der Beklagten wird für unwirksam erklärt und ist als nicht geschehen zu betrachten. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Tarifamt zulässig.

**Begründung:** Das Schiedsgericht hat schon in einem Schiedspruch vom 11. April 1910 sich dahin ausgesprochen, daß eine Massenkündigung tarifwidrig ist. In jenem Falle hatten 82 Hilfsarbeiter ihre Kündigung in einem einheitlichen Schriftstücke erklärt, weil ihnen eine Feuerungszulage, die sie gefordert hatten, nicht bewilligt worden war. Von jenem Falle unterscheidet sich der gegenwärtige in einigen Beziehungen. Zunächst haben im gegenwärtigen Falle die Beklagten keine Vergünstigungen für sich gefordert oder erstrebt. Sie haben nach der Ueberzeugung der Mehrheit des Schiedsgerichts nur eine Unterstützung der Mitglieder des Senefelder-Bundes durch ihr Vorgehen bezweckt. Das vermag aber ihrem Verhalten den tarifwidrigen Charakter nicht zu nehmen. Das Schiedsgericht kann einen solchen Anlaß zur Kündigung nicht als gerechtfertigt anerkennen. Vielmehr haben die Hilfsarbeiter sich in solchen Fällen neutral zu verhalten. Das ist zwar nicht ausdrücklich in dem Leipziger Tarif ausgesprochen, folgt aber aus dem Wesen eines Tarifvertrages. In § 2, Absatz 4, der Leipziger Bestimmungen findet sich der Grundsatz der Neutralität; auch im Kommentar zum Deutschen Buchdrucker-Tarif, Seite 313

unter Nr. 52, ist er aufgestellt. Im gegenwärtigen Falle hat nun nicht die gesamte Hilfsarbeiterschaft der klagenden Firma einheitlich die Kündigung ausgesprochen, sondern nur ein größerer Teil und zwar von 16 Anseherinnen 7, dazu noch 2 Auslegerinnen. Die Kündigung ist ferner nicht in einem einheitlichen Akte vorgenommen worden, sondern an zwei verschiedenen Sonnabenden in zwei verschiedenen Gruppen. Das Schiedsgericht erblickt aber auch hierin eine unzulässige Kollektivkündigung und hält dafür, daß eine Umgehung der anerkannten Tarifgrundsätze über die Massenkündigung geplant war. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form die Massenkündigung ausgesprochen wird, sondern darauf, welcher Erfolg durch das Vorgehen der Hilfsarbeiterschaft herbeigeführt werden soll. Deshalb erachtet es das Schiedsgericht für gleichgültig, ob eine Massenkündigung in einem einheitlichen Schriftstücke von der gesamten Hilfsarbeiterschaft oder mündlich gruppenweise an verschiedenen Sonntagen erklärt wird. Das Schiedsgericht mußte also das Vorgehen der Beklagten als eine Tarifverletzung ansehen und hatte nimmere die Frage zu prüfen, welche Folgen sich hieran zu knüpfen haben. In seiner Entscheidung vom 11. April 1910 hat das Schiedsgericht die Meinung vertreten, daß es eine Beurteilung zur Rücknahme der Massenkündigung nicht aussprechen könne. Von dieser Rechtsanschauung geht das Schiedsgericht bei anderweiter Erwägung ab. Die Tarifgemeinschaft hat den Zweck, die Arbeitsverhältnisse nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und die Zustände zu stetigen. Es wird auch beiden Parteien dann nicht gebietet, wenn die Massenkündigung für zulässig erklärt, die kündigende Hilfsarbeiterschaft aber des Tarifbruches für schuldig erklärt wird; denn alsdann ist der Betrieb ohne Hilfsarbeiter, die Hilfsarbeiter ohne Stelle und, was schwerer wiegt, ohne Aussicht, bei tariftreuen Firmen wieder Stellung zu finden, wobei noch dahingestellt bleiben kann, ob ihnen gegen ihren Verband ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zusteht, da diese letzte Frage die Tarifgemeinschaft nicht unmittelbar berührt. Durch die Ausschließung einer Massenkündigung wird das Arbeitsverhältnis noch nicht zu einem unfundierten. Vielmehr steht es jedem Hilfsarbeiter nach wie vor frei, gemäß der Arbeitsordnung das Arbeitsverhältnis aufzukündigen, wenn hierzu für ihn ein ausreichender und nicht tarifwidriger Anlaß besteht. Innerhalb einer Tarifgemeinschaft ist aber eine Massenkündigung vertragswidrig. Das Tarifschiedsgericht hat sich also der Ansicht angeschlossen, die auch das Schiedsgericht des Buchdrucker-Hilfspersonal in Berlin und Vororten in seinem Urteile vom 23. Januar 1908 befolgt hat. Da der Vorsitzende den Stichtenscheid gab, so mußte die Berufung an das Tarifamt zugelassen werden.

**6. Klage des Arbeitgebervertreters S. gegen den Organisationsvertreter Sch. behufs Einstellen der Arbeitsvermittlung von Seiten des Verbandes.**

**Tatbestand:** Am 16. April 1910 hat die Geschäftsstelle des Hilfsarbeiterverbandes einen Hilfsarbeiter zu einer Firma in L.-Stödtteritz geschickt, weil dort für einen jüngeren Markthelfer eine Stelle offen war. Er ist auf dem paritätischen Arbeitsnachweis mit der ausgefüllten Karte erschienen und hat dem Verwalter des Arbeitsnachweises gemeldet, daß er bei jener Firma anfangen solle. Diese Feststellung beruht auf den Angaben des Arbeitsnachweisesverwalters J. Weiter ist noch festgestellt worden, daß am 12. April 1910 eine Anseherin durch den Hilfsarbeiterverband eine offene Stelle und am 17. März 1910 eine Auslegerin bei einer Firma Arbeit zugewiesen erhielt. Letztere hatte bei ihrem Erscheinen auf dem paritätischen Arbeitsnachweise einen Zettel mit der Adresse einer Firma in der Hand. Sie hat angegeben, daß sie schon eine Woche Umschau gehalten habe. Während dieser Woche ist sie aber nicht auf dem paritätischen Arbeitsnachweis gemeldet worden.

Der Beklagte hat erklärt, daß die betr. Firma mittags 1/2 Uhr durch den Fernsprecher bei dem Hilfsarbeiterverbande einen jüngeren Markthelfer bestellt habe. Es sei dabei betont worden, daß der Bestellte bald vorprechen müsse, weil die Stelle am nächsten Tage anzutreten sei. Wegen der Dringlichkeit sei es als wichtig erachtet worden, der Firma schleunigst jemand zuzuführen. Im übrigen seien alle Formalitäten der ordentlichen Vermittlung beobachtet worden. Auch habe man die Reihenfolge streng innegehalten. Der Vermittelte sei schon lange arbeitslos, was sich aus seiner Kontrollkarte ergäbe. Diese Kontroll-

karte wurde vorgelegt. Zu den anderen Fällen erklärte der Beklagte, daß ihm eine Nachprüfung kurzerhand nicht möglich sei. Wenn aber der paritätische Arbeitsnachweis in diesen Fällen umgangen worden wäre, so würde er das bedauern. Festgestellt wurde schließlich noch, daß sich im Verzeichnisse der Fernsprechernehmer für den Verpostdirektionsbezirk Leipzig, der im November 1909 ausgegeben worden ist, auf Seite 12 der Eintrag findet: „5715 Arbeitsnachweis für Buch- und Steinrunderhilfspersonal, Restaurant Pantheon (80 — 1 n), Dresdnerstr. 20.“ Ferner wurde festgestellt, daß der Hilfsarbeiterverband einen besonderen Wartesaal für Arbeitslose auf seiner Geschäftsstelle unterhalte.

**Entscheidung:** Es wird festgestellt, daß der Hilfsarbeiterverband nicht berechtigt ist, selbständig die Stellenvermittlung zu betreiben. Diese Entscheidung ist endgültig.

**Begründung:** Das Schiedsgericht ist der Meinung, daß nach Einrichtung des Arbeitsnachweises, der in § 14 der Leipziger Bestimmungen vorgesehen ist, die Tarifkontrahenten untereinander verpflichtet sind, nur diesen Nachweis zu benutzen. Diese Pflicht erstreckt sich nicht nur auf die Arbeitgeber, die der Tarifgemeinschaft durch schriftliche Erklärung beigetreten sind, sondern auch auf die Arbeitnehmer, die Mitglieder des Verbandes der Buch- und Steinrunderhilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, Zahlstelle Leipzig, sind. Das ergibt sich aus § 1 der Geschäftsordnung für den Arbeitsnachweis; denn dort ist von den vertragsschließenden Parteien ganz im allgemeinen die Rede und es ist ihnen die Benutzung anderer Arbeitsnachweise nur dann gestattet, wenn der paritätische Arbeitsnachweis nicht in der Lage ist, den an ihn ergehenden Anforderungen zu genügen. Nach der Meinung des Schiedsgerichtes widerspricht es dem Grundgedanken der Tarifgemeinschaft, wenn einer der Tarifkontrahenten selbständig einen Arbeitsnachweis unterhält. Ebenso wenig wie der Hilfsarbeiterverband hierzu befugt ist, würde man es auch dem Verein Leipziger Buchdruckermeister nicht gestatten können, einen eigenen Arbeitsnachweis einzurichten. Diese Entscheidung erging einstimmig.

## Literatur.

Zu Ferdinand Freiligraths 100. Geburtstag (17. Juni) gibt der Verlag von A. Gerisch in Dortmund eine Gedächtnis-Ausgabe seiner politischen und proletarischen Gedichte heraus. Das Heft trägt den Titel: „Wir sind die Kraft!“ Proletarische Gedichte von Ferdinand Freiligrath, und enthält in 9 Seiten eine biographische und literarische Würdigung Freiligraths als Dichter des Proletariats, eine vorzügliche Arbeit des Genossen Konrad Haenisch, und in 38 Seiten die besten politischen Dichtungen Freiligraths. Das 48 Seiten starke Heft kostet nur 15 Pf.; Organisationen erhalten es bei Partiebezug noch erheblich billiger. Gegenüber den Anstrengungen, welche das honorige Bürgertum macht, um Freiligrath als gehämtes Paradepferd vorzuführen, ist hier der echte Freiligrath in seiner gigantischen Kraft als Revolutionskämpfer hingestellt, und es wäre Aufgabe unserer Organisationen, den Dichter in dieser Ausgabe besonders der Jugend zu übermitteln.

Ein illustriertes Gedenkbild an Ferdinand Freiligrath zu dessen 100. Geburtstag gibt soeben der Partieverlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, heraus. Preis 20 Pf.

In Ferdinand Freiligraths Namen knüpft sich die Erinnerung an jene wildbewegte Zeit des ersten deutschen Bollerfrühlings, an die März-tage des Jahres 1848. Sein Leben und sein Schaffen ist ein getreues Abbild jener Zeit und der revolutionären Ereignisse, von denen er getragen wurde. Die zorngehenden Bedrue Freiligraths begeisterten die Freiheitskämpfer der März-tage zu opferfreudigen Taten; sie rufen aber auch das Echo wach in unserer eigenen Brust.

In Wort und Bild sehen wir in dem Gedenkbild das Werden und Wirken Freiligraths. Die Vorderseite zeigt sein Porträt nach dem Gemälde seines Freundes Hafenclever, das in der Berliner Nationalgalerie hängt. Einen Teil der Illustrationen verbandt der Verlag der Freundschaft der einzigen noch lebenden Tochter des Dichters.

Der Verlag hofft auf beifällige Aufnahme des Blattes in den Kreisen unserer Leser. Zu beziehen ist es durch alle Parteibuchhandlungen und Kolporture.